

TV Germania Wiesenbach e.V.
Vereinsatzung

S A T Z U N G

des Turnverein Germania Wiesenbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Turnverein Germania Wiesenbach e.V.

Er hat seinen Sitz in 69257 Wiesenbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben sind weiß - rot.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch

- a. Pflege und Förderung der Leibesübung unter Wahrung politischer, konfessioneller und rassischer Neutralität.
- b. sportliche Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes.

§ 3 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Um Mitglied des Vereins zu werden, bedarf es eines schriftlichen Antrages, der bei Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren die Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters enthalten muss.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Leitung der Abteilung, in welcher sich der Antragsteller sportlich zu betätigen beabsichtigt.

3. Von einer Ablehnung wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht.
4. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport generell besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag sowie der Aufnahmegebühr und dem Sonderbeitrag der Abteilung, in der das Mitglied sich betätigt, zusammen. Sie sind Bringschulden.
2. Den Vereinsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins, die Aufnahmegebühr und den Sonderbeitrag der Abteilung beschließt der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte erlöschen damit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Nachricht an den Verein. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, wobei der noch zu zahlende Beitrag mit dem Eingang der Austrittserklärung fällig wird.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters durch den Vorstand erfolgen,
 - a. wenn ein Mitglied länger als ein Jahr seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist,
 - b. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie grob unsportlichem Verhalten,
 - c. bei unehrenhaftem Verhalten, das Ansehen des Vereins schädigenden oder beeinträchtigenden Handlungen

Das Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Von der Entscheidung ist das Mitglied zu unterrichten. Es kann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung gegen diese Entscheidung schriftlich Berufung beim Beirat des Vereins einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied unterwirft sich dieser Entscheidung. Der Ausgeschlossene bleibt für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Übungsstätten des Vereins im Rahmen der Betriebsordnung und/oder der gültigen Übungspläne zur Verfügung. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Abteilungen teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimm- und Wahlrecht. Für Kinder unter 18 Jahren übt ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht aus und zwar nur mit einer Stimme.
3. Jedes aktive Mitglied hat sich für Wettkämpfe zur Verfügung zu stellen und darf nicht in der gleichen Sportart zum Nachteil des Vereins tätig werden.

§7a Datenschutz im TV Germania

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung
- d. die Jugendversammlung
- e. der Jugendvorstand

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Geschäftsführer
4. dem Sportwart
5. dem Kassenwart

6. dem Schriftführer
7. dem Pressewart
8. dem Jugendleiter

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwändungsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

1. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder legt die Geschäftsordnung fest, sie wird vom Vorstand und Beirat gemeinsam mit einfacher Mehrheit erlassen.
2. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis soll nur der Stellvertreter tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3.000,- (dreitausend Euro) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich erteilt ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 3.000,- beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Der Beirat hat ferner die Aufgabe, bei Vorstandswahlen als Wahlausschuss zu fungieren. Er bereitet Neuwahlen vor und stellt geeignete Kandidaten für die Vereinsämter auf. Seine Vorschläge werden der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt. Das Beiratsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit hat bei der Mitgliederversammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes vorzunehmen und die Wahl des neuen Vorstandes zu leiten.

Mindestens zweimal pro Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer

Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, so leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für die Erledigung sportlicher Aufgaben und für besondere Zwecke Ausschüsse bilden.

§ 13 Beschlüsse

Vorstand, Beirat, Mitgliederversammlung, sowie die Ausschüsse beschließen, soweit dem keine Satzungsbestimmung entgegensteht, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltung zählt als Gegenstimme. mit Ausnahme der Mitgliederversammlung entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung besteht Beschlussfähigkeit nur, wenn die Hälfte der Mitglieder der Organe (§ 8 der Satzung) anwesend ist.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vereinsvorsitzende beruft alljährlich im 1. Vierteljahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in den Gemeindenachrichten und auf der Homepage www.tv-germania.de. Stellen die Gemeindenachrichten ihr Erscheinen ein, so tritt an ihre Stelle ihr Rechtsnachfolger.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a. Geschäftsbericht des Vereinsvorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vereinsvorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- d. Wahlen
- e. Verschiedenes

Wenn ein Haushaltsvoranschlag oder eine Änderung in der Aufnahmegebühr oder im Beitrag vorgesehen ist, müssen diese Punkte ebenfalls in der Tagesordnung enthalten sein.

Bei Satzungsänderungen ist in der Tagesordnung anzugeben, welche Paragraphen geändert werden sollen. Ist eine überwiegende Änderung und eine Neufassung der gesamten Satzung oder die Annahme einer neuen Satzung beabsichtigt, genügt die Angabe "Satzungsneufassung" (§ 32 Abs. 1,2; 40 BGB). Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und dürfen nicht nachträglich zur Tagesordnung hinzugefügt werden.

2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen.
3. Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer, der vertretungsweise die Führung des Protokolls übernimmt.
4. Die Wahlen betreffen den Vorstand, den Beirat und zwei Kassenprüfer. Deren Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Dabei gilt folgender Wahlrhythmus:
 - a. In **geraden** Jahren werden gewählt:
 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - 2 Kassenprüfer
 - b. in **ungeraden** Jahren werden gewählt:
 1. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Pressewart
 - die Mitglieder des Beirats
5. Das Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit bis zu zwei Ämtern zu betrauen.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung im Amt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.
2. Der Vereinsvorsitzende **muss** eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wenn dies der Beirat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Den Vorsitz in der außerordentlichen Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 16 Jugendvorstand und Jugendversammlung

Die Befugnisse des Jugendvorstandes und der Jugendversammlung regelt die Jugendordnung des Vereins. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 17 Die Abteilungen

1. Die Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten erfolgt in den Abteilungen. Die Abteilungen haben keine eigenen Rechtspersönlichkeiten.
2. Die Neueinrichtung und Auflösung von Abteilungen regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Wahl der Abteilungsleiter und ihrer Mitarbeiter erfolgt durch die Vorstandsmitglieder.

§ 18 Änderung der Satzung

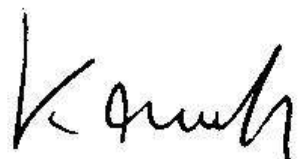
Über Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiesenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für schulsportliche Zwecke der Grundschule Wiesenbach zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 27.8.1975 beschlossen, in der Mitgliederversammlung am 19.03.2010 geändert, am 15.03.2019 um § 7 a ergänzt und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 18.03.2022 geändert (§14).

Wiesenbach, 18.03.2022



1.Vorsitzender: Udo Karoff